

Bundesministerium für Gesundheit

(Einzelplan 15)

92 Gefahr der Interessenkollision abgewendet

92.0

Gehören Bedienstete eines Bundesministeriums dem Leitungs- oder Aufsichtsgremium eines Zuwendungsempfängers an, dürfen sie nicht gleichzeitig am Verwaltungsverfahren zur Gewährung der Zuwendungen mitwirken. Das Bundesministerium für Gesundheit wird diesen Grundsatz künftig beachten und Interessenkollisionen vermeiden.

92.1

Das Bundesministerium für Gesundheit (Bundesministerium) kann Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung eine finanzielle Zuwendung gewähren. Dies betrifft z. B. Forschungseinrichtungen oder wissenschaftliche Institute, an deren Tätigkeit der Bund ein Interesse hat. In den Gremien (z. B. im Vorstand oder im Aufsichtsrat) der Zuwendungsempfänger können Bedienstete des Bundesministeriums vertreten sein. Sie sollen im Interesse des Bundes für eine ordnungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel sorgen.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahre 2006 mit Unterstützung des Prüfungsamtes des Bundes Frankfurt am Main (Prüfungsamt), wie das Bundesministerium die Interessen des Bundes gegenüber den Zuwendungsempfängern vertrat. Das Prüfungsamt stellte dabei fest, dass einzelne Bedienstete an den Verwaltungsverfahren zur Gewährung von Zuwendungen mitwirkten, obwohl sie einem Leitungs- oder Aufsichtsgremium der entsprechenden Zuwendungsempfänger angehörten. Dies lässt das Verwaltungsverfahrensrecht nicht zu. Zum Zeitpunkt der Prüfung war in dem Bundesministerium keine Regelung vorhanden, um derartige Interessenkollisionen zu vermeiden.

92.2

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes verstieß die Praxis des Bundesministeriums gegen geltendes Recht. Er hat dem Bundesministerium empfohlen, geeignete Regelungen zu erlassen, damit Interessenkollisionen in seinem Geschäftsbereich künftig ausgeschlossen sind. Dabei sollte es die vom Bundesministerium der Finanzen und dem

Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entwickelten Grundsätze beachten.

92.3

Das Bundesministerium hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umgesetzt und allgemeine Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen erlassen. In seinem Geschäftsbereich dürfen keine Bediensteten mehr an Zuwendungsverfahren oder Entscheidungen zugunsten eines Zuwendungsempfängers mitwirken, solange sie dessen Leitungs- oder Aufsichtsgremien angehören. Sie dürfen auch keinen Einfluss auf entsprechende Entscheidungen des Bundesministeriums nehmen und keine Verhandlungen über die Wirtschaftspläne von Zuwendungsempfängern mehr führen.